



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck  
Heinrichstr. 5  
12207 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0  
Fax.: +49 (30) 319 8035-24  
E-Mail: [info@steuerreck.de](mailto:info@steuerreck.de)

Bernd Reck | **Steuerberater**  
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin

Frau  
Katrin Döring  
Mozartstr. 39  
12247 Berlin

Lars Reck | **Steuerberater** | LL. M. | angestellt

Gabriela Stiller | Kooperation  
Dipl. Kaufmann – Steuerberater  
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin  
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki | Kooperation  
Rechtsanwälte  
Manfred-von-Richthofen-Straße 4  
12101 Berlin  
Tel.: +49 (30) 789 080 80

März 2021

## Steuerreckinformation | Grundlegende Neuregelungen im Warenversand an Nichtunternehmer in andere EU-Mitgliedstaaten

Sie versenden Waren an Nichtunternehmer<sup>1</sup> (insbesondere Privatpersonen) in andere EU-Mitgliedstaaten? Dann lesen Sie unbedingt weiter, weil **ab dem 01.07.2021 grundlegende Neuregelungen für sogenannte „Fernverkäufe“ anzuwenden sind.**

### I. Geltendes Recht (Versandhandelsregelung)

Versenden Sie bis 30.06.2021 Waren an Abnehmerinnen in anderen EU-Staaten, die ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auftreten (dieses sind insbesondere Privatpersonen, Kleinunternehmer, Vereine), unterliegt Ihre Lieferung generell der deutschen Umsatzsteuer (19%).

Bis 30.06.2021 gilt für jeden EU-Mitgliedstaat eine Lieferschwelle (je Land in unterschiedlicher Höhe von € 35.000 bis € 100.000), bis zu der Sie Ihre Warenlieferung mit 19% Umsatzsteuer versteuern dürfen.

### II. Fernverkaufsregelung ab 01.07.2021

- a) Ein Fernverkauf liegt vor, wenn
  - ein Gegenstand an eine Nichtunternehmerin geliefert wird,
  - die Ware entweder grenzüberschreitend innerhalb der EU (innergemeinschaftlicher Fernverkauf),
  - oder aus dem Drittland in einen Mitgliedstaat transportiert wird (Fernverkauf aus dem Drittland) und
  - der Transport durch Sie veranlasst wird.
- b) Fernverkäufe gelten als dort erbracht, wo sich der Gegenstand bei Beendigung des Transports befindet (der Ort der Lieferung ist somit im Regelfall z.B. in Polen, Österreich, Frankreich oder in anderen EU-Mitgliedstaaten). Damit müssen Sie für die Lieferung den Mehrwertsteuerersatz ausweisen, der z.B. in Polen, Österreich oder Frankreich anzuwenden ist.

#### c) Die wesentliche und wichtigste Abweichung:

Ab dem 01.07.2021 dürfen Sie Fernverkäufe nur mit 19% Umsatzsteuer versteuern, wenn die Summe aller Lieferungen an Nichtunternehmer (Privatpersonen) in alle anderen EU-Mitgliedstaaten

**insgesamt € 10.000**

im vergangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet. Sie können auf diese Lieferschwelle auf Antrag verzichten.

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit werden die männliche und weibliche Form alternierend verwendet.

Verzichten Sie, dann versteuern Sie jede Ware, die Sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat an eine Privatperson versenden, mit dem Mehrwertsteuersatz, der am Ort des Abnehmers maßgebend ist.

### III. Neues Besteuerungsverfahren – One-Stop-Shop (OSS)

OSS ist ein besonderes Besteuerungsverfahren, das es Ihnen ermöglicht, im EU-Ausland geschuldete Umsatzsteuerbeträge zentral abzuführen. Dadurch müssen Sie sich nicht in mehreren EU-Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzbesteuerung registrieren. Es dient der Vereinfachung.

Werden Sie ab 01.07.2021 die EU-einheitliche Lieferschwelle von € 10.000 übersteigen, müssen Sie sich rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern (BZfSt) für das OSS-Verfahren registrieren, wenn Sie hieran teilnehmen wollen. Informationen finden Sie auf der Internetseite des BZfSt ([www.bzfst.de](http://www.bzfst.de)).

Haben Sie z.B. im Vorjahr (2020) die Lieferschwelle nicht überschritten, überschreiten diese jedoch bereits bis 30.06.2021, so ist ab dem 01.07.2021 **ab dem ersten Umsatz an eine Privatperson** im EU-Ausland der dortige Mehrwertsteuersatz maßgebend. Sie müssen ab dem 01.07.2021 am OSS-Verfahren teilnehmen oder sich in anderen Mitgliedstaaten registrieren lassen.

Sie nehmen ebenfalls sofort am OSS-Verfahren teil, wenn Sie 2020 die Lieferschwelle in Höhe von insgesamt € 10.000 für alle Lieferungen an Nichtunternehmerinnen in anderen EU-Mitgliedstaaten überschritten haben.

Bitte rechnen Sie Ihre Umsätze 2020 und 2021, die Sie an Nichtunternehmer erbracht haben, zusammen und prüfen Sie, ob Sie ab dem 01.07.2021 über das OSS-Verfahren die Mehrwertsteuer der anderen Mitgliedstaaten anmelden und abführen.

Wir raten Ihnen, sich für das OSS-Besteuerungsverfahren zu entscheiden. Registrieren Sie sich frühzeitig.

Gern helfen wir Ihnen in dieser Angelegenheit weiter!

Es grüßt Sie freundlich

Ihr Steuerteam

Bernd und Lars Reck